

„Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“



Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Büromöbeln





Durch die AG „Hessen Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ werden Leitfäden für folgende Produkt-/Dienstleistungsgruppen als Beschaffungs-/Einkaufshilfen zur Verfügung gestellt:

1. Bürobedarf
2. Bürogeräte mit Druckfunktion
3. Büromöbel
4. Computer und Monitore
5. Kraftfahrzeuge
6. Reinigungs(dienst)leistungen
7. Textilprodukte

Weitere Informationen unter: www.hessen-nachhaltig.de

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Layout, Satz: Petra Baumgardt, Offenbach
Fotos: © fotolia.com
Druck: mww.druck und so... GmbH, Mainz-Kastel

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
Wiesbaden, August 2012



Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung

Diese Publikation wurde unter der Teilprojektleitung des Hessischen Competence Centers –Zentrale Beschaffung- Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden (Leitung: Herr Halm/Frau Ritter) mit Unterstützung der Berliner Energieagentur GmbH; Französische Straße 23, 10117 Berlin (Frau Hübner) erstellt.

Die Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung der AG „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige geschlechterspezifische Differenzierung, z. B. „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ verzichtet. Entsprechend verwendete Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Büromöbeln

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Vorüberlegungen zur Beschaffung	5
3	Vergabeunterlagen	6
3.1	Eignungsprüfung des Bieters	7
3.1.1	Umweltbezogenes Engagement	7
3.1.2	Soziales Engagement	8
3.2	Leistungsbeschreibung	9
3.2.1	Ökologische Kriterien	9
3.2.1.1	Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe	10
3.2.1.2	Spezielle Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe	10
3.2.1.3	Spezielle Produkthanforderungen	17
3.3	Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)	18
3.3.1	Verpackungen	18
3.3.2	Rücknahme und Entsorgung	19
3.3.3	Nutzerinformationen	19
3.3.4	Transport	19
3.3.5	ILO-Kernarbeitsnormen	20
3.3.6	Gleichstellung	21
3.3.7	Mindestlohn	21
3.4	Nebenangebote	22
4	Spezielle gesetzliche Vorgaben	23
5	Angebotswertung	23
5.1	Lebenszykluskostenanalyse	24
5.2	Bewertungsmatrix	24
6	Nachweisführung	25
7	Sanktionen	26
8	Umweltzeichen	26
8.1	Blauer Engel	27
8.2	Österreichisches Umweltzeichen	27
8.3	FSC	28
8.4	PEFC	29
9	Schlusswort	29
10	Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen	30
11	Autorinnen/Autoren des Leitfadens	30
12	Literatur-/Quellenverzeichnis	31
13	Abkürzungsverzeichnis	32
	Anhang	34

1 Einleitung

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen wird u. a. eine „nachhaltige und faire Beschaffung“ als Ziel formuliert. In dem Konzept „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ vom 29.04.2010 heißt es hierzu:

„Nachhaltigkeit ist mehr als eine modernisierte Umweltpolitik. Sie zielt auf einen Ausgleich der Bedürfnisse der heutigen Generationen mit den Lebensperspektiven künftiger Generationen (Stichwort: Generationengerechtigkeit) und verfolgt auch eine angemessene Balance zwischen den regional unterschiedlich verteilten Risiken und Chancen globaler Entwicklung (Stichwort: Entwicklungsgerechtigkeit).“ In der Formulierung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der deutschen Bundesregierung lautet die damit verknüpfte Handlungsperspektive, „heute und hier nicht auf Kosten der Menschen in anderen Regionen der Erde und auf Kosten zukünftiger Generationen zu leben“. Dabei lassen sich drei miteinander verwobene Dimensionen unterscheiden:

- Die **ökologische** Nachhaltigkeit umschreibt das Ziel, Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dies umfasst den Erhalt der Artenvielfalt, den Klimaschutz, die Pflege von Kultur- und Landschaftsräumen in ihrer ursprünglichen Gestalt sowie generell einen schonenden Umgang mit der natürlichen Umgebung.
- Die **ökonomische** Nachhaltigkeit stellt das Postulat auf, wirtschaftliches Handeln so auszurichten, dass es dauerhaft eine tragfähige Grundlage für Erwerb und Wohlstand bietet. Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz wirtschaftlicher Ressourcen vor Ausbeutung.
- Die **soziale** Nachhaltigkeit beschreibt soziale Gerechtigkeit und Partizipation als Gegenwartsaspekte und zielt auf die dauerhafte Sicherung der Existenzgrundlagen aller Menschen ab.

Ziel dieses Leitfadens ist es, diese drei Gesichtspunkte gleichermaßen bei der öffentlichen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Während die ersten beiden Punkte bei Ausschreibungen bereits teilweise thematisiert werden, stellt insbesondere die Einbeziehung der dritten Dimension eine besondere Herausforderung dar. Mit der Aufnahme sozialer Kriterien in zukünftige Ausschreibungen übernimmt das Land Hessen eine Vorreiterrolle bei der öffentlichen Beschaffung in Deutschland. Grundlage hierfür bildet der Erlass vom 27.12.2010 (StAnz. S. 2829), in dem unter Ziffer 3.1.6 „Nachhaltige Beschaffung“ u. a. Folgendes ausgeführt ist:

„Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit werden nach Maßgabe der Leistungsverzeichnisse bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen des Landes Hessen besonders beachtet. Die ökologische Verträglichkeit sowie die Beachtung von Sozialstandards bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung der Leistungen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.“

Dieser Leitfaden befasst sich ausschließlich mit der nachhaltigen Beschaffung von Büromöbeln wie

- Schränken und Regalen,
- Schreib-, Pult- und sonstigen Tischen sowie
- Bürostühlen und sonstigen Stühlen.

Der Leitfaden unterstützt die Auftraggeber bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, wobei insbesondere die Leistungsbeschreibung sowie die Vertragsbedingungen für die Auftragsausführung von hoher Bedeutung sind. Er soll es auch bei gelegentlicher Anwendung ermöglichen, nachhaltige Anforderungen rechtssicher umzusetzen.

2 Vorüberlegungen zur Beschaffung

Der Auftraggeber nutzt den Leitfaden, um ein nachhaltiges Produktportfolio zusammenzustellen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, eine nachhaltige Beschaffung umzusetzen und zu leben. Bei der Neu- und Ersatzbeschaffung sollen vorhandene Recyclingmöglichkeiten genutzt und bereits vorhandene Ressourcen optimal ausgenutzt werden. Auch eine grundsätzliche Reduzierung des Bedarfes, die „Nicht-Beschaffung“, stellt ein nachhaltiges Handeln dar.

Rahmenverträge über vier Jahre eröffnen die Möglichkeit, permanenten Bedarf zu decken. Bei Neubauten oder einmaligen Erweiterungen ist eine gesonderte Ausschreibung notwendig.

Im Rahmen der Beschaffung sollten folgende Punkte beachtet und im Vorfeld überlegt werden:

- Welche Leistungsanforderungen müssen die Möbel erfüllen?
- Welche Ausführungsvarianten sind für die entsprechenden Anforderungen ausreichend?
- Werden Nebenangebote zugelassen? Wenn ja, in welchem Bereich kann eine Abweichung von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung erfolgen? Ist bei der geforderten Qualität oder den geforderten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen ein „Mehr“ an Nachhaltigkeit möglich?
- Soll eine Bemusterung von Möbelstücken stattfinden? In welchem Rahmen und Umfang? Grundsätzlich oder auf Anforderung? Das Fordern von Mustern ist insbesondere im Hinblick auf eventuell zugelassene Nebenangebote interessant, um die Qualität von ggf. unbekanntem Produkten zu überprüfen.
- Kann man den Bedarf von anderen Dienst- oder Außenstellen zusammenfassen?
- Welche Ausführungsvarianten sind für die entsprechenden Anforderungen ausreichend? Zum Beispiel können elektrisch höhenverstellbare Möbel bei 24 Stunden Einsatz und Schichtdienst sinnvoll sein, da die Möbel mehrmals am Tag verstellt werden. Wenn nur eine Person das Mobiliar verwendet, reicht in der Regel eine manuelle Verstellbarkeit aus, weil nur einmalig zu Beginn die Höhen justiert werden.
- Welche aktuellen Produktentwicklungen und Erfahrungen anderer Beschaffungsstellen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung gibt es? Gibt es eine zentrale Anlaufstelle, bei der man Informationen erhält? Existieren evtl. bereits Netzwerke, die eine Möglichkeit zum Austausch bieten?

Aus den oben beschriebenen Fragestellungen lassen sich die folgenden allgemeinen Schritte ableiten, die für eine nachhaltige Beschaffung von Bedeutung sind:

Schritt 1: Unterstützung durch Entscheidungsträger/Vorgesetzte

Erarbeiten Sie eine nachhaltige Beschaffungsrichtlinie. Lassen Sie diese von den politischen Vertretern bzw. Ihrer Geschäftsführung verabschieden. Wählen Sie einen geeigneten Titel, um die Richtlinien an Ihre Mitarbeiter und die Öffentlichkeit wirksam zu kommunizieren. Für das Land Hessen existiert bereits ein vom Kabinett am 7. Februar 2011 verabschiedetes „Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen“. Dieses ist dem Anhang zu entnehmen.

Schritt 2: Bedarfsanalyse

Beschaffen Sie nur Produkte oder Dienstleistungen, die Sie wirklich brauchen. Beschreiben Sie Ihren Bedarf möglichst in funktionaler Weise, um keine Alternativen auszuschließen.

Schritt 3: Festlegung des Auftragsgegenstands

Schreiben Sie von Anfang an eine nachhaltige Leistung aus.

Schritt 4: Aufstellung technischer Spezifikationen

Durch die Miteinbeziehung von Umweltkriterien lassen sich Rohstoffe und Energie sparen und gleichzeitig Abfälle und Umweltverschmutzung reduzieren. Als Orientierung dienen die Kriterien des Blauen Engels oder anderer Umweltlabels.

Schritt 5: Festlegung der Zuschlagskriterien

Legen Sie die Zuschlagskriterien fest, z. B. Qualität, und bestimmen Sie ihre Gewichtung bei der Auswertung der Angebote. Die Zuschlagskriterien müssen sich auf den Gegenstand des Auftrags beziehen. Beschreiben Sie, wie die Lebenszykluskosten bewertet werden.

Schritt 6: Festlegung der Auftragsausführungsklauseln

Nutzen Sie Auftragsausführungsklauseln als Möglichkeit, weitere entscheidende Energie- oder Umweltbedingungen für die nachhaltige Beschaffung festzulegen.

Schritt 7: Zuschlagserteilung

Unter allen Angeboten, die die festgelegten technischen Spezifikationen erfüllen, erhält das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ den Zuschlag, also das Angebot, das die Zuschlagskriterien bestmöglich erfüllt.

3 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen umfassen alle Informationen für die Bieter und sind die Basis für deren Angebote. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes leitet der Auftraggeber einem Bieter Unterlagen zu, die in ihrer Gesamtheit als Vergabeunterlagen bezeichnet werden. Sie bestehen aus dem Anschreiben (der Aufforderung zur Angebotsabgabe), den Bewerbungsbedingungen und den Vertragsunterlagen (zu denen Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen gehören). Des Weiteren werden hierin auch die Zuschlagskriterien benannt, sofern sie nicht bereits in der Bekanntmachung benannt wurden.

Die folgende Beschreibung der Kriterien enthält eine Spezifizierung, ob es sich um eine Mindestanforderung oder ein Zuschlags-/Bewertungskriterium handelt:

- **Mindestanforderung/-kriterium:** Wird das geforderte Kriterium erfüllt? Wenn nein, scheidet das Angebot aus dem Bieterwettbewerb aus.
- **Zuschlags-/Bewertungskriterium:** Wird das geforderte Kriterium erfüllt bzw. übererfüllt (= besser)? Sind die Ergebnisse bewertbar? In diesem Fall werden Punkte für das Erreichen bestimmter Ziele oder Grenzwerte vergeben.

Weiterhin wird die Art des Nachweises bestimmt. Abschließend wird die Umsetzbarkeit des jeweiligen Kriteriums bei der Ausschreibung mit Hilfe einer Ampel signalisiert. Die Ampel gibt an, ob nach derzeitigem Stand die Empfehlungen rechtssicher angewendet werden können:



Grün: Das Kriterium kann rechtssicher angewendet werden, es ist bereits erprobt.



Gelb: Das Kriterium ist voraussichtlich rechtssicher umsetzbar, es stellt jedoch in der Praxis Auftraggeber und Auftragnehmer vor hohe Herausforderungen.



Rot: Das Kriterium kann derzeit nicht rechtssicher angewendet werden.
Weitere gesetzliche Vorgaben sind erforderlich.

3.1 Eignungsprüfung des Bieters

Im Rahmen der Eignungsprüfung überprüft der Auftraggeber, ob die Bewerber und Bieter die erforderliche Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher sowie in fachlicher und technischer Hinsicht besitzen. Zudem ist auch die (rechtliche) Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter zu berücksichtigen. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit lassen sich neben personellen und maschinellen Voraussetzungen auch umweltbezogene Kompetenzen oder Ausrüstungen fordern, wenn daran ein besonderes Interesse im Vergabeverfahren besteht und diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben (§ 97 Abs. 4 GWB).

Ist der Bewerber oder Bieter wegen eines Umweldelikts verurteilt worden, so kann er ggf. nach § 6 Abs. 5 c) VOL/A bzw. § 6 Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A von dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Umweltkriterien können über ein umweltschutzrechtliches Minimum hinausgehen, wenn ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist. Sie können also in der Eignungsprüfung verlangt werden, falls spezifisches ökologisches Know-how des Dienstleisters zur optimalen Auftragsausführung erforderlich ist.

3.1.1 Umweltbezogenes Engagement

Bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen (nicht bei Lieferleistungen!) kann der Auftraggeber als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit verlangen, dass das Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, wenn diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind (§ 7 EG Abs. 11 VOL/A). Als Nachweis kann eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen vorgelegt werden. Gleichwertige Nachweise müssen jedoch ebenfalls akzeptiert werden. Folgende Zertifizierungen von Umweltmanagementsystemen sind allgemein verbreitet:

EMAS-Zertifizierung

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist ein europäisches Umweltmanagementsystem, das auf einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft beruht und in der Bundesrepublik Deutschland im Umweltauditgesetz geregelt ist.

Erklärtes Ziel der Verordnung ist die Ausdehnung der Verbreitung von EMAS im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. Anhand der EMAS-Zertifizierung wird nachgewiesen, dass der Bieter die Umwelteinwirkungen seines Handelns kennt, geschultes Personal einsetzt und Leitlinien für Handlungs- und Entscheidungsabläufe sowie die technische Ausrüstung bereithält, um auf Umweltauswirkungen zu reagieren.

Eine EMAS-Eintragung setzt folgende Kernverpflichtungen voraus:

- Erfüllung aller relevanten Umweltschutzvorschriften,
- Vermeidung von Umweltbelastungen und
- kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.emas.de erhältlich.

Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001

Ebenso wie EMAS setzt eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 voraus, dass das Unternehmen die Umweltauswirkungen seines Handelns feststellt und ein Umweltmanagementsystem entwirft. DIN EN ISO 14001 verlangt aber anders als EMAS keine Einbindung öffentlicher Stellen in die Zertifizierung. Eine Information der Öffentlichkeit über die Umwelterklärung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Zertifizierung nach DIN EN 16001

Am 01.07.2009 hat die europäische Normungsorganisation (CEN) die Norm für Energiemanagementsysteme (EnMS) – in Deutschland DIN EN 16001 – erlassen. Sie orientiert sich im Wesentlichen an der DIN EN 14001. Sie beschreibt Anforderungen an ein Energiemanagementsystem, das Unternehmen in die Lage versetzen soll, den Energieverbrauch systematisch zu bewerten, um die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern und Kosten zu senken. Begreift man Energieeffizienzmanagement als Teil des Umweltmanagements, kann auch die DIN EN 16001 als europäische Norm herangezogen werden.

Weitere Informationen zur DIN EN 16001 sind in der Broschüre „Energiemanagementsysteme in der Praxis – DIN EN 16001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Umweltbundesamts¹ enthalten.

Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001

Im Dezember 2011 wurde die DIN EN 16001 durch die EN ISO 50001 ersetzt, welche in Deutschland als DIN-Norm DIN EN ISO 50001 veröffentlicht ist. Die vollständigen DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag² erhältlich.

Fazit

Da es sich bei der Ausschreibung von Büromöbeln um eine Lieferleistung handelt, können keine Anforderungen an das Umweltmanagement gestellt werden.

Unabhängig von der Produktebene sollte der Bieter nachweisen, dass das Unternehmen die Umweltwirkungen seines Handelns kennt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbilanz einleitet.

Nachweis: Bietererklärung oder Zertifizierung nach EMAS, DIN EN ISO 14001, DIN EN 16001 oder DIN EN ISO 50001

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.1.2 Soziales Engagement

Die Eignungsprüfung könnte theoretisch auch durch Angaben des Bieters zum sozialen Engagement (Engagement Corporate Social Responsibility – CSR – „Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“) erfolgen. Dies umfasst beispielsweise auch Vereinbarungen mit Herstellern/Produzenten (Verhaltenskodex, Überwachung von Vereinbarungen, Audits etc.).

Auch in diesem Fall sind konkrete Anforderungen aus rechtlicher Sicht jedoch nicht zulässig, da der Bezug zum Auftragsgegenstand nicht ausreichend vorliegt. Eine Bewertung des sozialen Engagements darf ohnehin nicht erfolgen.

¹ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit & Umweltbundesamt 2010

² <http://www.beuth.de/de/>

Nachweis: Bietererklärung zur eigenen Darstellung des sozialen Engagements

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Sie dient dazu, die vom Auftraggeber gewünschte Leistung so präzise zu beschreiben, dass er das gewünschte und auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Produkt bzw. die Dienstleistung erhält. Zudem sollen alle Bewerber und Bieter von den gleichen Voraussetzungen ausgehen, damit die Angebote untereinander vergleichbar sind und niemand benachteiligt wird (Gleichbehandlungsgrundsatz; Diskriminierungsverbot).

Umweltschutzanforderungen in der Leistungsbeschreibung können Mindestanforderungen oder Zuschlags-/Bewertungskriterien wie Energiebedarf, Emissionen und Materialeigenschaften sein. In einer umweltverträglichen Ausschreibung kann auch ein spezielles Produktionsverfahren (z. B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen, ökologischer Landbau) vorgeschrieben werden, um sichtbare oder unsichtbare Anforderungen an das Produkt zu spezifizieren. Unzulässig sind dagegen Anforderungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand oder dessen Funktion stehen (z. B. die allgemeine Unternehmensführung eines Anbieters).

Bei Büromöbeln handelt es sich um langlebige Produkte. Bei ihrer Herstellung sind verschiedene Branchen einbezogen, von der Forstwirtschaft über die chemische Industrie bis hin zur Möbelfabrik oder zum Tischler oder Polsterer. Die Herstellung von Büromöbeln erfordert verschiedenste Rohmaterialien, wie Holz, Textilien, Leder, Metalle und Kunststoffe sowie eine Vielzahl von Chemikalien, von denen einige umweltbelastend und gesundheitsgefährdend sind, während bei anderen die Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt oftmals nicht bekannt sind. Mittlerweile werden jedoch Büromöbel, Polstermöbel sowie Bürostühle und Bürodrehstühle angeboten, die umwelt- und gesundheitsverträglich hergestellt, genutzt und entsorgt oder weiterverwertet werden können.

Die im Leitfaden aufgeführten Produkte oder Produktgruppen sind nur hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte beschrieben. Eine Definition des Produktes bzw. eine Festlegung der spezifischen Merkmale (wie z. B. Schrankgröße) werden durch die einkaufende Stelle entsprechend der jeweils zutreffenden fachlichen Anforderungen ergänzt.

3.2.1 Ökologische Kriterien

Auftraggeber können ökologische Kriterien als Zuschlagskriterien in die Angebotswertung einbeziehen. Voraussetzung dafür ist, dass diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, nicht diskriminierend sind, in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt wurden und dem Auftraggeber keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Der Zusammenhang zwischen Auftragsgegenstand und Zuschlagskriterium ist dann gegeben, wenn es sich um Eigenschaften handelt, die mit der Ware oder der Dienstleistung unmittelbar verknüpft sind.

Zu den umweltbezogenen Anforderungen von Büromöbeln, für die nachfolgend Mindestkriterien festgelegt wurden, zählen

- allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe,
- spezielle Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe und
- spezielle Produkthanforderungen.

3.2.1.1 Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Alle verwendeten Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe dürfen keine Stoffe mit den Gefährdungsmerkmalen enthalten, die

- a) gem. Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG und gem. § 4 Gefahrstoffverordnung eingestuft sind als
- sehr giftig (T+),
 - giftig (T),
 - krebserzeugend (EG-Kategorie Carc.Cat 1 oder 2),
 - erbgutverändernd (EG-Kategorie Mut.Cat 1 oder 2) oder
 - fortpflanzungsgefährdend (EG-Kategorie Repr.Cat 1 oder 2).
- b) gem. TRGS 905 eingestuft sind als
- krebserzeugend (K 1 oder 2),
 - erbgutverändernd (M 1 oder 2) oder
 - fortpflanzungsgefährdend (RE/F 1 oder 2).
- c) gem. MAK-Liste³ eingestuft sind als
- krebserzeugend (Kategorie 1 oder 2) oder
 - keimzellmutagen (Kategorie 1 oder 2).

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 38, April 2011, RAL-ZU 117, September 2009

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Sicherheitsdatenblatt gem. Richtlinie 2001/58/EG

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.1.2 Spezielle Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Holzprodukte

1. Holzprodukte bzw. Produkte mit Holzbestandteilen sollen nachweislich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bietenden durch Vorlage eines Zertifikats von FSC, PEFC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweis der für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC zu erbringen.
2. Büromöbel, die überwiegend aus Holz bestehen⁴, dürfen die nachfolgend genannten Emissionswerte an den Innenraum⁵ nicht überschreiten:
 - Formaldehyd: 0,05 ppm,⁶

³ MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Mitteilung 43 (2007)

⁴ D. h. zu mehr als 50 Volumenprozent, aus Holz, Holzmehl und/oder Holzwerkstoffen (Spanplatten, Tischlerplatten, Faserplatten, Furnierplatten, jeweils unbeschichtet oder beschichtet)

⁵ Bezogen auf den Endwert am 28. Tag der Erstellung

⁶ Dies gilt auch für eingesetzte Holzwerkstoffe im Rohzustand bei beschichteten Platten, d. h. vor deren Beschichtung. Die Prüfung ist nach dem „Prüfverfahren für Holzwerkstoffe“ durchzuführen (Bundesgesundheitsblatt 34, 10 1991).

- organische Verbindungen (Siedepunkt 50 – 250 °C): 600 mg/m³,
 - organische Verbindungen (Siedepunkt > 250 °C): 100 mg/m³,
 - CMT-Stoffe⁷: < 1 mg/m³.
3. Holzwerkstoffplatten mit Bindemitteln auf der Basis von polymerem MDI (PMDI) dürfen nachweisbar kein monomeres MDI emittieren.
 4. Holzwerkstoffplatten mit phenolhaltigen Bindemitteln dürfen eine Konzentration von 14 µg/m³ Phenole im Prüfraum nicht überschreiten.
 5. Den Holzwerkstoffplatten dürfen keine Holzschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Brandschutzmittel) und keine halogenorganischen Verbindungen zugesetzt werden.

Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011;
Blauer Engel RAL-UZ 38, April 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Prüfgutachten einer unabhängigen Stelle und Zertifizierung nach FSC, PEFC oder einem vergleichbaren Siegel; alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 38. Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – ist durch einen Prüfnachweis von der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (BFH) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) zu erbringen.

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Oberflächenbehandlungen und Lackierungen

1. Alle Lacke müssen frei von problematischen Schwermetallen wie z. B. Blei, Cadmium oder Chrom sein.
2. Restmonomere dürfen – sofern sie nicht spezifiziert sind – im Bindemittel 0,05 Massenprozent nicht überschreiten.
3. Alkylphenoethoxylate und/oder deren Derivate dürfen dem Lack nicht zugesetzt werden.
4. Weichmachende Substanzen aus der Gruppe der Phthalate oder aus der Gruppe der Organophosphate dürfen dem Lack nicht zugesetzt werden.
5. Lacke dürfen Stoffe oder Zubereitungen, die in der EG-Verordnung 1272/2008 aufgeführt sind und/oder die Kriterien der Einstufung erfüllen und die mindestens ein in § 4 GefStoffV genanntes und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG und ab 01.12.2010 im Einstufungs- und Kennzeichnungsregister der ECHA näher bestimmtes Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen, nicht in solchen Konzentrationen enthalten, die nach Richtlinie 1999/45/EG zu einer der folgenden Einstufungen führt:
 - a) Reizend mit der Zuordnung des Symbols Xi und der Gefahrenbezeichnung „reizend“ und/oder der R-Sätze R41/H318 (Gefahr ernster Augenschäden) bzw. R36, 37, 38/H319, 335, 315 (reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut).
 - b) Umweltgefährlich mit der Zuordnung des Symbols N und/oder den H-Sätzen H400/410/H411 und der Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“.
6. Lacke dürfen Stoffe oder Zubereitungen, die in der EG-Verordnung 1272/2008 und ab 01.12.2010 im Einstufungs- und Kennzeichnungsregister der ECHA aufgeführt sind oder die Kriterien der Einstufung erfüllen und die mindestens ein in § 4 GefStoffV genanntes und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmtes Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen, nur bis zu 40 Massenprozent der Grenzkonzentrationen (< 40 Massenprozent) enthalten, die nach der Richtlinie 1999/45/EG 15 zu einer der folgenden Einstufungen führen:
 - a) Gesundheitsschädlich mit der Zuordnung des Symbols Xn und der Gefahrenbezeichnung „gesundheitsschädlich“.

⁷ CMT-Stoffe = krebserzeugende, mutagene (erbgutverändernde) und teratogene (fortpflanzungsgefährdende) Stoffe

b) Ätzend mit der Zuordnung des Symbols C und der Gefahrenbezeichnung „ätzend“.

Spezielle Anforderungen an Holzlackierungen:

1. Holzoberflächen sollen unbehandelt oder umwelt- und gesundheitsverträglich behandelt sein (geölt, gewachst, Lack auf Wasserbasis).
2. Zum Schutz und zur Gestaltung von Holzoberflächen werden diese in der Regel mit Beschichtungssystemen versehen. Zu den Beschichtungssystemen gehören Beizungen, Grundierungen, Klarlacke, Decklacke, Klebstoffe usw.. In flüssigen Beschichtungssystemen dürfen bei Möbeln und sonstigen Materialien mit dreidimensionaler Oberfläche die eingesetzten Beschichtungsstoffe einen Gehalt von max. 420 g / l VOC nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Lackieranlagen, die über eine Abgasreinigung verfügen, die den Anforderungen der TA Luft⁸ oder der EU-Lösemittelrichtlinie⁹ entspricht.
3. Den eingesetzten Beschichtungen dürfen keine Holzschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Brandschutzmittel) und keine halogenorganischen Verbindungen zugesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Fungizide, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Beschichtungsstoffen und Leimen eingesetzt werden.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 38, April 2011, RAL-UZ 117, September 2009, RAL-UZ 76, April 2011, RAL-UZ 12a, August 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Sicherheitsdatenblatt gem. Richtlinie 2001/58/EG, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 38 oder RAL-UZ 117 oder RAL-UZ 12a

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Metallprodukte

Folgende Metalle dürfen eingesetzt werden:

- Eisen und Stahl,
- Aluminium und Aluminiumlegierungen: Bei der Verwendung von Aluminium müssen mindestens 30 Massenprozent Sekundäraluminium eingesetzt werden, anzustreben ist ein Recyclatanteil von 50 Massenprozent.

Als Oberflächenbehandlung für Aluminium und Aluminiumlegierungen sind zulässig: polieren und eloxieren. Als Ausnahme davon dürfen Aluminiummechanikteile bei funktionaler Notwendigkeit auch pulverlackbeschichtet werden.

Als Oberflächenbehandlung für Eisen und Stahl sind zulässig: polieren, Pulverlackbeschichtung und galvanisieren.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen UZ 34, 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG, alternativ: Zertifizierung nach Österreichischem Umweltzeichen UZ 34, 2011

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



⁸ Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 27.02.1998

⁹ EU-Lösemittelrichtlinie (ABI EG 98 C 248, S. 1)

Kunststoffprodukte

Folgende Stoffe dürfen zusätzlich nicht eingesetzt oder zugesetzt werden:

- halogenierte organische Verbindungen (z. B. auch Lösungsmittel, bromierte Flammschutzmittel),
- Phthalate (Weichmacher),
- die Schwermetalle Antimon, Arsen, Barium, Selen, Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom sowie deren Verbindungen,
- Polystyrol (PS) ist nur in Kunststoff-Recyclaten zulässig,
- beim Einsatz von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) als Beschichtung von z. B. Scherengriffen muss die BfR-Empfehlung zu den Stoffeinschränkungen für Materialien mit Lebensmittelkontakt eingehalten werden,
- Industrieruß (Carbon black) als Farbpigment: Sofern eine Substitution durch ein anderes Farbpigment kurz oder mittelfristig technisch nicht möglich ist, darf Industrieruß als Farbpigment in Kunststoffen enthalten sein. Diese Regelung gilt so lange, bis die Bewertung oder Einstufung von Kunststoffgranulaten durch die MAK-Kommission, den Ausschuss für Gefahrstoffe oder die EU-Kommission eine solche Festlegung verbietet.

Die verwendeten Kunststoffe sollen einen nachgewiesenen Anteil an Recyclat¹⁰ in Höhe von 50 % enthalten, der in den Sicherheitsdatenblättern/Produktinformationen vermerkt wird.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen UZ 57, 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Sicherheitsdatenblatt gem. Richtlinie 2001/58/EG,
alternativ: Zertifizierung nach Österreichischem Umweltzeichen UZ 57, 2011

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Polsterprodukte

Die folgenden Kriterien müssen nur eingehalten werden, wenn der jeweilige Anteil der Polstermaterialien mehr als 5 Volumenprozent am Gesamtvolumen des Polstermöbels beträgt.

Latexschaum:

- Chlorphenole (einschließlich Salze und Ester) < 1 mg/kg
- Butadien < 1 mg/kg
- N-Nitrosamine (Prüfkammermessung) < 1 µg/m³
- Schwefelkohlenstoff (Prüfkammermessung) < 20 µg/m³

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Prüfbericht einer unabhängigen Stelle, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Polyurethanschaum (PUR):

Für organisches Zinn und physikalische Treibmittel im Polyurethanschaum gelten folgende Anforderungen:

- Zinn in organischer Form (an ein Kohlenstoffatom gebundenes Zinn) darf nicht verwendet werden.

¹⁰ Als Recyclat gelten jene Materialien, die nach Gebrauch und geeigneter Aufbereitung wieder als Rohstoff eingesetzt werden. Eigene Produktionsabfälle, die wieder in der Herstellung Verwendung finden, gelten nicht als Recyclat.

- Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), HFCKW, FCKW oder Methylenchlorid dürfen nicht als physikalisches Treibmittel oder Hilfstreibmittel eingesetzt werden.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Erklärungen der Vorlieferanten,
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Kokosfasern:

Bei gummierten Kokosfasern müssen die für Latexschaum geltenden Kriterien eingehalten werden.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Erklärungen der Vorlieferanten oder Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Bezugsstoffe

Leder:

Bei der Chromatbestimmung darf sechswertiges Chrom (Cr^{VI}) nicht nachgewiesen werden. Die Nachweisgrenze liegt bei 3 mg/kg und muss mit Prüfgutachten nach DIN ISO 17075 (Februar 2008) belegt werden.

Eine chemische Konservierung von Häuten und gegerbten Halbfabrikaten für den Transport und die Lagerung ist so weit wie möglich zu vermeiden. Sofern Konservierungsmittel zur Konservierung von Häuten zum Einsatz kommen, müssen sie die Anforderungen des Abschnitts 3.2.1.1 mit Ausnahme der Kennzeichnung als giftig (T) oder sehr giftig (T+) einhalten. Ferner dürfen nur solche Konservierungsmittel eingesetzt werden, für die eine Bestimmungsmethode für Leder existiert und die in der BgVV-Liste¹¹ nicht als starkes Kontaktallergen (Kat. A) eingestuft sind.

Für die als Transport- und Lagerschutz von Leder eingesetzten Konservierungsmittel gelten folgende Höchstwerte im Leder (Höchstwert I):

- 4-Chlor-3-methylphenol < 300 mg/kg
- N-Octylisothiazolinon < 100 mg/kg
- o-Phenylphenol < 500 mg/kg
- 2-Thiocyanomethylthiobenzothiazol < 500 mg/kg

Bei Überschreitung von Höchstwert I ist zusätzlich eine Emissionsprüfung erforderlich. Wenn die Emissionsprüfung zeigt, dass die angegebenen Prüfkammerkonzentrationen nicht erreicht werden, gelten folgende Höchstwerte (Höchstwert II):

¹¹ Kayser D. und Schlede E. (Hrsg.): Chemikalien und Kontaktallergien – Eine bewertende Zusammenstellung. Verlag: Urban und Vogel, München 2001

Höchstwert II	Prüfkammerkonzentration	
• 4-Chlor-3-methylphenol	< 600 mg/kg	< 12 µg/m ³
• N-Octylisothiazolinon	< 250 mg/kg	< 1 µg/m ³
• o-Phenylphenol	< 1000 mg/kg	< 23 µg/m ³

Die folgenden Stoffe dürfen nicht enthalten sein. Ausgehend vom Analyseverfahren und von der Nachweisgrenze dieser Stoffe gilt dies als erfüllt, wenn folgende Höchstwerte im Leder nicht überschritten werden:

- Chlorphenole (einschließlich Salze und Ester) < 1 mg/kg,
- Bromphenole (einschließlich Salze und Ester) < 1 mg/kg,
- Methylen-bis-thiocyanat (MBT) < 5 mg/kg.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Erklärungen der Vorlieferanten oder Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Farbstoffe und Pigmente:

Folgende Farbstoffe dürfen nicht verwendet werden:

Azofarbstoffe, die eines der nachstehenden aromatischen Amine abspalten können (gem. Richtlinie 2002/61/EG):

- 4-Aminobiphenyl (92-67-1),
- Benzidin (92-87-5),
- 4-Chloro-o-toluidin (95-69-2),
- 2-Naphthylamin (91-59-8),
- o-Aminoazotoluol (97-56-3),
- 2-Amino-4-nitrotoluol (99-55-8),
- p-Chloroanilin (106-47-8),
- 2,4-Diaminoanisol (615-05-4),
- 4,4'-Diaminodiphenylmethan (101-77-9),
- 3,3'-Dichlorobenzidin (91-94-1),
- 3,3'-Dimethoxybenzidin (119-90-4),
- 3,3'-Dimethylbenzidin (119-93-7),
- 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan (838-88-0),
- p-Kresidin (120-71-8),
- 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (101-14-4),
- 4,4'-Oxydianilin (101-80-4),
- 4,4'-Thiodianilin (139-65-1),
- o-Toluidin (95-53-4),
- 2,4-Diaminotoluol (95-80-7),
- 2,4,5-Trimethylanilin (137-17-7),
- 4-Aminoazobenzol (60-09-3),
- o-Anisidin (90-04-0).

Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe

(in Anlehnung an Entscheidung 2009/567/EC (EU-UZ für Textilerzeugnisse)):

- C.I. Basic Red 9 (C.I. 42 500),
- C.I. Disperse Blue 1 (C.I. 64 500),
- C.I. Acid Red 26 C.I. (16 150),
- C.I. Basic Violet 14 (C.I. 42 510),
- C.I. Disperse Orange 11 (C.I. 60 700),
- C.I. Direct Black 38 (C.I. 30 235),
- C.I. Direct Blue 6 (C.I. 22 610),
- C.I. Direct Red 28 (C.I. 22 120),
- C.I. Disperse Yellow 3 (C.I. 11 855).

Potenziell sensibilisierende Farbstoffe (in Anlehnung an Entscheidung 2009/567/EC):

- C.I. Disperse Blue 3 (C.I. 61 505),
- C.I. Disperse Blue 7 (C.I. 62 500),
- C.I. Disperse Blue 26 (C.I. 63 305),
- C.I. Disperse Blue 35,
- C.I. Disperse Blue 102,
- C.I. Disperse Blue 106,
- C.I. Disperse Blue 124,
- C.I. Disperse Brown 1,
- C.I. Disperse Orange 1 (C.I. 11 080),
- C.I. Disperse Orange 3 (C.I. 11 005),
- C.I. Disperse Orange 37,
- C.I. Disperse Orange 76 (frühere Bezeichnung Orange 37)
- C.I. Disperse Red 1 (C.I. 11 110),
- C.I. Disperse Red 11 (C.I. 62 015),
- C.I. Disperse Red 17 (C.I. 11 210),
- C.I. Disperse Yellow 1 (C.I. 10 345),
- C.I. Disperse Yellow 3 (C.I. 11 855),
- C.I. Disperse Yellow 9 (C.I. 10 375),
- C.I. Disperse Yellow 39,
- C.I. Disperse Yellow 49.

Schwermetallhaltige Farbstoffe

Farbstoffe und Pigmente, die Cadmium, Quecksilber, Blei oder Nickel enthalten.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Erklärungen der Vorlieferanten, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Textilien:

Biozide

Bei Bezugstoffen aus pflanzlichen Naturfasern, Wolle und sonstigen tierischen Fasern sind die Anforderungen zu Pestiziden des Öko-Tex Standard 100 einzuhalten.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Prüfbericht einer unabhängigen Stelle, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Mottenschutz

Bei Bezugstoffen aus Wolle und sonstigen tierischen Fasern werden als Mottenschutzmittel Pyrethroide/Permethrin eingesetzt. Eine wirksame Ausrüstung gegen Motten bewegt sich etwa zwischen 35 und 75 mg/kg, gegen Käfer etwa zwischen 75 und 100 mg/kg. Konzentrationen zwischen 3 mg/kg und 35 mg/kg sind deshalb als Kontamination ohne Funktion anzusehen und nicht zulässig. Bei Permethrin-Konzentrationen zwischen 35 mg/kg und 100 mg/kg ist der Hersteller verpflichtet, in die Verbraucherinformation folgenden Satz aufzunehmen:

„Produkt enthält Permethrin zum Schutz gegen Wollschädlinge.“

Konzentrationen über 100 mg/kg sind nicht zulässig.

Einzuhaltende Werte bei nicht gegen Wollschädlinge ausgerüstetem Wollmaterial: Permethrin < 3,0 mg/kg. Die Konzentration der übrigen nachgewiesenen Pyrethroide darf 1 mg/kg nicht überschreiten. Der Hersteller ist bei Einhaltung dieses Grenzwertes verpflichtet, in die Verbraucherinformation folgenden Satz aufzunehmen: „Nicht gegen Wollschädlinge geschützt.“

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Verbraucherinformation, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.1.3 Spezielle Produktanforderungen

Konstruktive Anforderungen

Die Verbindung unterschiedlicher Materialien muss so gestaltet sein, dass diese mit geringem Aufwand sortenrein voneinander getrennt werden können. Klebeverbindungen zwischen Holz und Holzwerkstoffen untereinander sind zulässig, der Einsatz von Verbundmaterialien ist nicht gestattet. Die Verklebung verschiedenartiger Stoffe ist nur bei Stühlen zulässig, wenn dies auf Grund der ergonomischen Gestaltung der Rückenlehne notwendig ist.

Die Konstruktion muss modular aufgebaut sein, um einzelne Systemteile, insbesondere Verschleißteile, einfach austauschen zu können. Die wesentlichen Verschleißteile müssen mindestens zehn Jahre nach Auslauf der Produktion des jeweiligen Modells erhältlich sein. Beleuchtungen und Beleuchtungskörper sind hiervon ausgenommen.

Der Auftraggeber sollte im Hinblick auf die Konstruktion der Produkte fordern, dass diese vorwiegend modular aufgebaut sind, d. h., dass im Allgemeinen Steck- und Schraubverbindungen und andere reversible Verbindungen statt Verbundmaterialien eingesetzt werden. Dies ermöglicht bei einem Umbau der Produkte, aber vor allem auch bei der späteren Entsorgung eine energielose und mit geringem Aufwand verbundene, sortenrein voneinander getrennte Zerlegung des Produktes in seine Grundbestandteile.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen UZ 34, 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Verbraucherinformation, alternativ: Zertifizierung nach Österreichischem Umweltzeichen UZ 37

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3 Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)

Umweltaspekte können auch auf der Stufe der Auftragserfüllung eine Rolle spielen. Die Anforderungen an die Auftragsausführung sind aus Gründen der Transparenz bereits in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig darzulegen und müssen sich konkret auf die Auftragsausführung beziehen.

Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber und Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports per Flugzeug der Fall, wenn bestimmte Bewerber und Bieter in der EU deshalb nicht liefern könnten.

Weitere Vorgaben bei der Auftragsausführung können im Bereich Verpackung oder der Einhaltung sozialer Kriterien gemacht werden.

3.3.1 Verpackungen

Verpackungen sollen vermieden werden.

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.

Die Büromöbel sind nach Möglichkeit so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird.

Mehrfachverpackungen sind zu bevorzugen.

Eingesetzte Verpackungen müssen aus Recyclingpapier bestehen, das zu 100 % Altpapierfasern¹² enthält. Lieferanten müssen Verpackungen entweder selbst zurücknehmen und verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen, UZ 57, 2007

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



¹² Vgl. Umweltbundesamt (2010): Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung, S. 43

3.3.2 Rücknahme und Entsorgung

Wenn der Auftraggeber im Vergabeverfahren eine Rücknahme der Altmöbel fordert, ist vom Bieter bzw. von dem von ihm beauftragten Entsorgungsfachbetrieb eine Zertifizierung nach § 56 KrWG oder gleichwertig zu fordern.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Verbraucherinformation, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.3 Nutzerinformationen

Den Büromöbeln ist eine Nutzerinformation beizufügen, die – ggf. im Zusammenhang mit anderen Informationen – mindestens folgende Basisinformationen enthält:

- Hinweise auf Verschleißteile und deren Reparatur oder Austausch, ggf. Reparaturservice; außerdem der Hinweis, dass für Verschleißteile ein funktionsfähiger kompatibler Ersatz für mindestens zehn Jahre nach Auslauf der Produktion des jeweiligen Modells sichergestellt wird,
- Angaben zur Art und zur Herkunft des überwiegend verwendeten Holzes,
- Angabe der sonstigen Werkstoffe (Anteil > 3 Gewichtsprozent),
- Angabe des Gerbverfahrens/ des Gerbstoffes einschließlich Nachgerbung (z. B. Chromgerbung, vegetabile Gerbung),
- Hinweise zum Aufbau der Produkte sowie Hinweise zur Demontage für den Umzug,
- Angaben zur Strapazierfähigkeit (Einsatzbereiche und ggf. Ergebnisse von Materialprüfungen, warentypische Eigenschaften, Veränderungen durch den Gebrauch),
- Reinigungs- und Pflegeanleitung.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung und Nutzerinformation, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 117

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.4 Transport

Die Berechnung transportbedingter CO₂-Emissionen ist einerseits sehr aufwendig und andererseits kaum nachweisbar.

Eine Möglichkeit könnte die Festlegung einer Höchstgrenze sein, z. B.: „Der Transport einer Tonne der Ware darf nicht mehr als 200 g CO₂/km verursachen“.¹³

¹³ <http://www.co2-emissionen-vergleichen.de/Lebensmittel/Transport/CO2-Transport-Lebensmittel.html>

Vergleich der Verkehrsmittel	CO ₂ -Ausstoß in g pro kg auf 1000 km
Flugzeug	1000
LKW	200
Bahn	80
Schiff	35

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.5 ILO-Kernarbeitsnormen

Die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) wird über die Vertragsbedingungen für den Vertragspartner verpflichtend.

Bei der Herstellung der ausgeschriebenen Produkte dürfen keine Waren verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Die vollständigen Texte der acht Übereinkommen sind hier abgelegt: <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>

Bei der Ausführung des Auftrages verpflichten sich Auftragnehmer über die Vertragsbedingungen, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurden.

Eine Eigenerklärung zur Ausführung des Auftrags, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der ILO¹⁴ vom 18.06.1998, wie im Anhang aufgeführt, ist beizufügen.

¹⁴ Vgl. International Labour Organization

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die ILO-Kernarbeitsnormen in nationales Recht umgesetzt wurden. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrags jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2009

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.6 Gleichstellung

Öffentliche Aufträge sollen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe in einer Erklärung schriftlich verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen oder einzuleiten sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Dies gilt nur

1. für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, und
2. für Aufträge über Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und für Aufträge über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Quelle: § 19 TVgG – NRW

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Die Umsetzbarkeit ist bedingt gegeben, sofern eine entsprechende Landesregelung besteht. Hessen verfügt über eine derartige Regelung nicht, deshalb ist die Umsetzbarkeit in der Ausschreibung für Hessen:



3.3.7 Mindestlohn

Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Satz 1 gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingun-

engesetzes (in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung) für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind. Eine entsprechende Erklärung findet sich im Anhang (Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen).

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die nicht diesen Vorgaben unterliegen, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet haben, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen. Die Unternehmen müssen im Rahmen der Verpflichtungserklärung die Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens sowie die gezahlte Höhe der Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten angeben.

Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre regulär Beschäftigten. Siehe Erklärung im Anhang (Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen).

Quelle: § 19 TVgG – NRW

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Die Umsetzbarkeit ist betreffend des Mindeststundenentgeltes (8,62 Euro) bedingt gegeben, sofern eine entsprechende Landesregelung besteht.

Hessen verfügt über eine derartige Regelung nicht, deshalb ist die Umsetzbarkeit bezogen auf das Mindeststundenentgelt in der Ausschreibung für Hessen:



Für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ist die Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.4 Nebenangebote

Eine weitere Möglichkeit für Auftraggeber, umweltverträgliche Varianten in das Verfahren einzubeziehen, stellt die Öffnung für sogenannte Nebenangebote dar. Ein Nebenangebot liegt vor, wenn ein Bewerber und Bieter mit seinem Angebot inhaltlich von den vom Auftraggeber in dessen Vergabeunterlagen vorgegebenen Anforderungen abweicht. Die Abweichung kann sich auf die Leistung, die Rahmenbedingungen des Vertrags oder die Abrechnung beziehen. Allerdings müssen für Nebenangebote bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen formuliert sein (§ 19 EG Abs. 3 g) VOL/A). Derartiges ist

bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes ebenso angeraten, um eine transparente und sachorientierte Wertung vornehmen zu können.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestkriterien müssen für Nebengebote gleichermaßen vorgegeben und somit vom Bieter eingehalten werden.

4 Spezielle gesetzliche Vorgaben

Die Aufnahme von Umwelanforderungen in die Leistungsbeschreibung als technische Spezifikationen ist nach § 8 EG Abs. 5 VOL/A bzw. § 7 Abs. 7 VOB/A zulässig, insbesondere unter Verwendung von Kriterien aus Umweltzeichen. Wie in dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C 368/10, EU gegen die Niederlande, vom 10.05.2012 nochmals bestätigt wurde, dürfen nur die in Umweltzeichen definierten Spezifikationen zur Grundlage gemacht werden, aber nicht die Gütezeichen als solche. Es darf also kein Label verlangt und auch auf kein freiwilliges Label verwiesen werden. Die Kriterien müssen weiterhin ausreichend konkret sein. Generelle Verweise auf eine nachhaltige Produktion sind nicht gestattet.

Seitens des Landes Hessen existieren für die betrachtete Produktgruppe „Büromöbel“ keine besonderen gesetzlichen Vorgaben.

5 Angebotswertung

Nach Abschluss der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung, der Feststellung der Eignung des Bieters und der Prüfung der Preise erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Hierbei werden nur die Angebote einbezogen, die nicht zuvor aufgrund berechtigter Tatsachen ausgeschlossen wurden. Nach § 97 Abs. 5 GWB erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag, also das Angebot, das die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

Bei der Angebotswertung richtet sich der öffentliche Auftraggeber nach festgelegten Zuschlagskriterien, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in den Verdingungsunterlagen aufgeführt werden. Nach § 16 Abs. 8 VOL/A können auch Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden. Bei europaweiten Ausschreibungen sind zudem die Zuschlagskriterien gemäß § 19 EG Abs. 8 VOL/A zu gewichten. Aus Gründen der Transparenz ist dies auch bei nationalen Ausschreibungen dringend angeraten.

Auch die Berücksichtigung „externer“ Kosten ist im Rahmen der Angebotswertung grundsätzlich möglich, solange diese in Beziehung mit der ausgeschriebenen Leistung stehen und den Prinzipien der Transparenz und Objektivität ausreichend Rechnung getragen wird. Ohne rechtliche Vorgaben ist die Bewertung externer Kosten mangels wissenschaftlich abgesicherter Quantifizierungs- und Berechnungsmethoden von einzelnen Auftraggebern in der Regel jedoch kaum praktikabel. Ein Beispiel für die Berücksichtigung externer Kosten ist § 4 Abs. 7 ff. sowie Anlagen 2 und 3 VgV für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen. Dieses ist jedoch schwerlich auf „Büromöbel“ übertragbar.

5.1 Lebenszykluskostenanalyse

Ein besonders wichtiges Instrument für eine nachhaltige Beschaffung ist die Lebenszykluskostenanalyse, die definitionsgemäß nicht nur eine Umweltaforderung, sondern auch einen ökonomischen Faktor darstellt. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden nach diesem Ansatz alle anfallenden Kosten wie Anschaffungs-, Betriebs- und Entsorgungskosten bei einer definierten Lebensdauer berechnet. Dabei sind folgende Faktoren zu beachten:

- Hersteller müssen die in die Kalkulation eingehenden Höchstwerte der Leistungsaufnahmen und Energieverbräuche nachweisen.
- Die nutzungsbedingten Faktoren wie Jahresnutzungszeiten in den verschiedenen Betriebszuständen sollten realistisch abgeschätzt und am besten empirisch abgesichert werden.
- Die Methode und die Faktoren zur Berechnung der Lebenszykluskosten sind transparent in den Vergabeunterlagen darzulegen.

Bei Büromöbeln fallen in der Regel keine Energieverbrauchskosten an. Dieser Aspekt ist lediglich für elektromotorisch höhenverstellbare Schreibtische relevant, jedoch ist deren Energieverbrauch so gering, dass er vernachlässigt werden kann. Daher sind Lebenszykluskostenbetrachtungen nicht sinnvoll anwendbar.

Da es sich bei Büromöbeln um Produkte mit einer langen Lebensdauer handelt, ist die Qualität der Möbel von hoher Bedeutung. Insoweit ist bei Festlegung der Material- und Verarbeitungsanforderungen entsprechende Qualität zu definieren und darüber hinaus bei der Nennung der Zuschlagskriterien zu berücksichtigen. Die Qualitätsbewertung erfolgt allgemein nach der Bemusterung. Bei der Bemusterung werden die Belastungsfähigkeit, die Funktionalität, die Bedienungsfreundlichkeit, die Erfüllung ergonomischer Anforderungen sowie die über das im Leistungsverzeichnis geforderten Funktionen und die hierüber hinausgehenden Funktionen bewertet. Des Weiteren ist eine Wertung des Designs möglich, sofern erforderlich und als Zuschlagskriterium benannt.

5.2 Bewertungsmatrix

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes bietet es sich an, neben dem Preis die Qualität, Ergonomie, Design und Ökologie als Kriterien heranzuziehen. Diese sind auch als gerechtfertigte Kriterien für den Auftragsgegenstand „Büromöbel“ im Sinne der vergaberechtlichen Bestimmungen anzusehen. Demzufolge ist eine entsprechende Bewertungsmatrix zu erstellen, bei der die einzelnen Kriterien gewichtet werden.

Sofern bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen an Qualität, Ergonomie und Ökologie definiert wurden, bleibt dann im Rahmen der Zuschlagskriterien letztlich nur noch ein schmaler Bewertungskorridor. Da das Artikelspektrum bei Büromöbeln sehr breit gefächert ist, kann hier nur beispielhaft eine mögliche Bewertung aufgezeigt werden, die sich auf eine Vielzahl von Büromöbeln anwenden lässt. Bei dem nachstehenden Beispiel wurde allerdings der Preis „nur“ mit 60 % gewichtet.

Beispiel:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
1. Preis	60 %
2. Qualität	10 %
2.1 Materialeinsatz (z. B. Materialstärke; eingesetzter Werkstoff)	(3 %)
2.2 Verarbeitungsqualität z. B. abgerundete Kanten; verschraubt, nicht verleimt)	(2 %)
2.3 Belastungsfähigkeit	(2 %)
2.4 Wertbeständigkeit	(3 %)
3. Ergonomie	10 %
3.1 Funktionalität (z. B. Sitzkomfort)	(5 %)
3.2 Bedienungsfreundlichkeit	(5 %)
4. Design	5 %
5. Ökologie	15 %
5.1 niedrigerer Formaldehyd-Wert	(10 %)
5.2 höherer Einsatz von Sekundäraluminium	(5 %)

Zur Beurteilung der Zuschlagskriterien Qualität, Ergonomie und Design ist dann im Rahmen der Angebotsabgabe die Bemusterung der angebotenen Möbel beim Auftraggeber vorzugeben. Das Kriterium „Ökologie“ wäre im vorliegenden Beispiel nur dann bewertungsfähig, wenn in den Vergabeunterlagen hierzu ein entsprechender Fragenkatalog (hier: Angabe des Formaldehyd-Wertes beim jeweiligen Artikel; Angaben zum Einsatz von Sekundäraluminium) vorgegeben wurde.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das die höchste Bewertungszahl/Prozentzahl erreicht, die sich aus der Gesamtzahl aller Zuschlagskriterien ergibt.

6 Nachweisführung

Für alle angebotenen Artikel sind verbindliche Produktdatenblätter des Herstellers oder andere Produktinformationsblätter beizufügen, aus welchen hervorgeht, dass die vorgenannten Anforderungen sowie die in den Artikelbeschreibungen vom Auftraggeber geforderten Merkmale erfüllt sind.¹⁵ Sind keine Angaben zu den benannten Anforderungen enthalten, sind zusätzliche Herstellererklärungen (ggf. mit Erklärungen der Vorlieferanten) notwendig.

Für den Nachweis geforderter Umweltkriterien kann in den Vergabeunterlagen beispielhaft ein bestimmtes Umweltzeichen benannt sein. Der Nachweis kann jedoch auch durch andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen.¹⁶

Für den Nachweis zur Einhaltung der geforderten sozialen Kriterien sind Bietererklärungen ausreichend.

¹⁵ Vgl. Österreichisches Bundesministerium / VKI, Österreichisches Umweltzeichen

¹⁶ Vgl. Umweltbundesamt, Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung, S. 43

7 Sanktionen

Die Grundsätze zu Vertragsstrafen sind in § 9 Abs. 2 VOL/A, § 11 EG Abs. 2 VOL/A und § 11 VOL/B geregelt. Es gelten die §§ 339 bis 345 BGB.

Vertragsstrafen sollen nach § 9 Abs. 2 VOL/A bzw. § 11 EG Abs. 2 VOL/A zunächst nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber grundsätzlich berechtigt, im Falle der Verletzung der Vertragsbedingungen sowie bei vom Bieter gemachten Falschangaben (insbesondere bei den Eigenerklärungen) Schadenersatz zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit dies im Vertrag oder in der Bietererklärung bereits festgelegt wurde. In diesem Fall handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers.¹⁷

Eine mögliche Formulierung könnte sein:

„Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen die in der Eigenerklärung enthaltenen Regelungen, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (bezogen auf die ausgeschriebene Gesamtmenge des betroffenen Produktes, ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.“¹⁸

8 Umweltzeichen

Die Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten oder Dienstleistungen kann mit Hilfe von Umweltzeichen erleichtert werden. Damit die in Umweltzeichen definierten Kriterien im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe angewandt werden dürfen, müssen sie die vergaberechtlichen Mindestanforderungen an

- Geeignetheit,
- Wissenschaftlichkeit,
- Transparenz und
- Zugänglichkeit

erfüllen. Bei Umweltzeichen wie dem Blauen Engel und dem Österreichischem Umweltlabel sind diese Voraussetzungen erfüllt. Andere Umweltzeichen können die Mindestanforderungen ebenfalls erfüllen.

Gemäß § 8 EG Abs. 5 dürfen Auftraggeber die in Umweltzeichen definierten Kriterien als Leistungs- oder Funktionsanforderungen verwenden. Nicht erlaubt ist hingegen ein bloßer Verweis auf die Vergabegrundlagen zu den Umweltzeichen. **Auftraggeber müssen sich daher die Mühe machen, die in Umweltzeichen definierten Kriterien in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.** Um dieser Anforderung zu genügen, kann ein entsprechender Kriterienkatalog als Anhang zur Leistungsbeschreibung hilfreich sein.

¹⁷ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Öffentliche Aufträge – sozial verantwortlich vergeben; August 2009, S. 10

¹⁸ Vgl. Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2010

Folgende Umweltzeichen werden für den Bereich Büromöbel als sinnvoll erachtet:

8.1 Blauer Engel

Der Blaue Engel ist das älteste und bekannteste Umweltzeichen, das von den für Umweltschutz zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder eingeführt wurde. Ausgezeichnet werden Produkte, die im Vergleich zu nicht gelabelten Produkten auf dem Markt deutlich weniger umweltbelastend sind. Ziel ist es, die umweltfreundlichen Produktalternativen bekannt zu machen und damit einen Beitrag zur Umweltverbesserung zu leisten.

Vergeben wird das Umweltzeichen durch die „Jury Umweltzeichen“. Dieses Gremium entscheidet in Zusammenarbeit mit Experten und dem Umweltbundesamt über die Vergabegrundlagen. Die Kriterienkataloge werden im Abstand von zwei bis vier Jahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

Für den Bereich Büromöbel sind folgende Kriterienkataloge relevant:

- RAL-UZ 117 für emissionsarme Polstermöbel,
- RAL-UZ 76 für emissionsarme Holzwerkstoffplatten und
- RAL-UZ 38 für emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen.

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung: http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkt_suche.php

8.2 Österreichisches Umweltzeichen

Das Österreichische Umweltzeichen wurde 1990 eingeführt. Es wird Produkten und Dienstleistungen verliehen, die gehobene Standards bezüglich ihrer Leistung im Bereich Umweltschutz und Qualität erfüllen.

Eine Umweltzeichen-Richtlinie wird auf Vorschlag des „Beirats Umweltzeichen“, einem Beratungsgremium des österreichischen Umweltministers, von einem Fachausschuss unter Vorsitz des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) erarbeitet. Die Anforderungen an ein Produkt mit Umweltzeichen sind umfassend: In über 50 Richtlinien werden Standards und Kriterien von Fachleuten aus Umwelt, Wirtschaft und Konsumentenschutz erarbeitet und laufend aktualisiert. Die Leitung hat der Verein für Konsumenteninformation inne.

Die Nutzung des Umweltzeichens wird mittels Lizenzierungsverfahren geregelt und ist im Umweltzeichen-Vertrag festgelegt, den die Zeichennutzer mit dem Lebensministerium abschließen. Produkte mit dem Umweltzeichen müssen eine Reihe von Umweltkriterien erfüllen und deren Einhaltung durch ein unabhängiges Gutachten nachweisen. Ausgezeichnet werden nur jene nachgewiesenen umweltschonenden Produkte, die auch eine hohe Qualität und Gebrauchstauglichkeit aufweisen. Auf diese Weise kombiniert das Umweltzeichen hohen Umweltstandard mit Qualität und Produktsicherheit.¹⁹

Für den Bereich Büromöbel sind folgende Vergabeanforderungen relevant:

- UZ 34 für Büroarbeitsstühle und Bürostühle und
- UZ 57 für Büro- und Schulartikel.

¹⁹ Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: <http://www.bewusstkaufen.at>

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung:
<http://www.umweltzeichen.at/cms/home/umweltzeichen/richtlinien/content.html>

8.3 FSC

Das FSC-Siegel kennzeichnet Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft. Die Vergabekriterien sind in zehn weltweit gültigen Prinzipien für eine nachhaltige Waldwirtschaft festgelegt, die Ökologie, soziale Belange und ökonomische Ansprüche berücksichtigen. Auf dieser Grundlage entwickeln die nationalen FSC-Arbeitsgruppen Standards auf nationaler Ebene, angepasst an die wirtschaftlichen, sozialen und naturräumlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes. Die zehn Prinzipien – teilweise mit Beispielen des deutschen FSC-Standards in Klammern – sind:

- Einhaltung der Gesetze und FSC-Prinzipien,
- Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten (z. B. Anerkennung von Waldnutzungsrechten),
- Rechte indigener Völker (in Deutschland nicht anwendbar),
- Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte (z. B. Berücksichtigung lokaler Unternehmen bei der Auftragsvergabe, möglichst ganzjährige Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
- Nutzen aus dem Wald (z. B. Vermeidung der Abhängigkeit von einem Produkt, planmäßige Holznutzung nicht höher als nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten),
- Auswirkungen auf die Umwelt (möglichst natürliche Waldverjüngung, keine Kahlschläge, Waldbefahrung nur auf Waldwegen und Rückegassen, keine chemischen Biozide),
- Bewirtschaftungsplan (z. B. inkl. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt, Kartenmaterial mit ökologisch sensiblen Bereichen),
- Kontrolle und Bewertung (z. B. Unterlagen zur Nachverfolgung der Produktkette),
- Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert (z. B. Erfassung von Wäldern mit Schutzwert, Erhalt von Baumdenkmälern),
- Plantagen (z. B. Entwicklung bestehender Plantagen hin zu naturnahen Waldbeständen; kein Aufbau naturferner, gleichaltriger Plantagen).

Die Kriterien für eine Zertifizierung nach FSC umfassen u. a.:²⁰

- ausschließliche Verwendung von FSC-zertifiziertem Holz für die Papierherstellung,
- betriebliches Qualitätsmanagement,
- Materialbeschaffung (z. B. Auflistung aller Lieferanten und Prüfung ihres FSC-Zertifikats),
- Handhabung der Wareneingänge (z. B. getrennte Lagerung von zertifiziertem und nicht-zertifiziertem Material),
- Mengenkontrolle (z. B. Materialbilanzen über zertifizierte und nicht-zertifizierte Wareneingänge und -ausgänge).²¹

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung:
www.fsc-deutschland.de

²⁰ Nähere Angaben vgl. FSC Deutschland

²¹ Vgl. Bundesverband Die Verbraucher Initiative e. V.

8.4 PEFC

Das PEFC-Siegel kennzeichnet Holz aus regionaler und nachhaltiger Waldwirtschaft auf der geografischen Basis von Regionen bzw. Bundesländern. Die nachhaltige Waldwirtschaft orientiert sich an den 1993 in Helsinki beschlossenen sog. „Helsinki-Kriterien“. Die folgenden Richtlinien präzisieren die aus den Helsinki-Kriterien abgeleiteten Anforderungen für die praktische Waldbewirtschaftung:²²

- Vorrang der natürlichen Waldverjüngung gegenüber Pflanzung und Saat,
- naturnahe Baumartenzusammensetzung ist anzustreben, d. h. Mischbestände mit standortgerechten Baumarten,
- grundsätzlich keine Kahlschläge, Ausnahmen sind jedoch zulässig,
- der Einsatz von Bioziden soll auf ein Mindestmaß reduziert werden,
- bedarfsgerechte Erschließung des Waldes; flächiges Befahren ist grundsätzlich zu unterlassen,
- Unterlassung von Düngung zur Steigerung des Holzertrages,
- Erhalt von Totholz in angemessenem Umfang,
- Erzeugung hoher Holzqualitäten,
- qualifikationsbezogene Bezahlung der Arbeitskräfte auf Grundlage der geltenden Tarifverträge,
- angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Beachtung der vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes.²³

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung:
<https://pefc.de/dokumente.html>

9 Schlusswort

Für die Beschaffung und Nutzung nachhaltiger Produkte sind Vorgaben/Verpflichtungen durch den Dienstherrn/Arbeitgeber sowie Informationen und Produktpräsentationen für die Beschäftigten nötig. Die Einrichtung einer zentralen Informations-/Kompetenzstelle ist hierbei sinnvoll.

Aus Sicht der Autoren/Autorinnen ist die Einhaltung der ökologischen Kriterien realisierbar und bei vielen namhaften Herstellern von Büromöbeln bereits verwirklicht. Auch die Umsetzung der ökologischen Kriterien in die Vergabeunterlagen ist unproblematisch möglich. Eine größere Herausforderung stellt die Integration von sozialen Kriterien dar.

Die Nachhaltigkeitsstrategie sollte durch weitergehende gesetzliche Regelungen gestützt werden (siehe Schweiz, Österreich). Insbesondere sollte eine bessere rechtliche Grundlage für die Forderung sozialer und arbeitsrechtlicher Kriterien geschaffen werden, da ihre derzeitige Einbeziehung in den Vergabeprozess wegen des erforderlichen Auftragsbezuges problematisch ist.

Die folgende Auflistung umfasst Fragen/Anregungen, die bei Erstellung dieses Leitfadens aufgekommen sind, aber nicht gelöst werden konnten:

1. Kann zur Förderung der Gleichstellung die Beschäftigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen bei den Auftragsausführungen verlangt werden?

²² Nähere Angaben zu Anforderungen und Produktkettennachweisen von Holzprodukten vgl. PEFC-Siegel

²³ Vgl. Bundesverband Die Verbraucher Initiative e. V.

2. Könnte eine solche Bedingung auch differenziert nach unterschiedlichen Mitarbeitergruppen bei den Ausführungskräften (z. B. Assistenzkräfte und wissenschaftliche Kräfte bei Forschungsprojekten) formuliert und im Einzelfall auch auf die Projektleitung ausgeweitet werden, für den Fall, dass diese aus mehreren Personen besteht?
3. Können zur Verwirklichung von Entgeltgleichheit gleiche Entgelttarife für Frauen und Männer bei der Auftragsausführung für vergleichbare Tätigkeiten verlangt werden?
4. Inwieweit können durch Vorgaben zur Auftragsausführung soziale Projekte unterstützt werden?
5. Inwieweit kann durch Vorgaben zur Auftragsausführung die „Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (CSR)“ verstärkt werden?

Zur Stärkung der nachhaltigen Beschaffung von Produkten empfiehlt es sich, mit Nichtregierungsorganisationen (NGO) zusammenzuarbeiten, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch zu gewähren. Sowohl für die Auftraggeber als auch für die Auftragnehmer sind die vielen verschiedenen am Markt befindlichen und kostenpflichtigen Labels problematisch. Diese bescheinigen zum Teil vergleichbare, aber auch nicht vergleichbare Anforderungen und führen somit auf beiden Seiten zu Irritationen aber auch zu Mehraufwand bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie im Prüfungsprozess.

Zudem sollte sich der Auftraggeber darüber bewusst sein, dass bei der Beschaffung nachhaltiger Büromöbel gegenüber dem bislang üblicherweise beschafften Material Mehrkosten (bis zu 20 %) entstehen.

10 Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen

Blauer Engel: www.blauer-engel.de

Buy Smart – Beschaffung und Klimaschutz: <http://www.buy-smart.info/german/beschaffung-und-klimaschutz>

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung / Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern:
<http://www.bescha.bund.de>

Österreichisches Umweltzeichen: <http://www.umweltzeichen.at>

Umweltbundesamt: <http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/>

11 Autorinnen/Autoren des Leitfadens

Brühne, Simone; Universität Kassel

Ehmig, Klaus; Hessisches Competence Center / Zentrale Beschaffung

Herrlich, Norbert; Hessisches Baumanagement, RNL Nord

Hörbel, Frank; Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Müller-Jäger, Falk; Verwaltungs-Competence-Center Frankfurt (VCC Frankfurt)

12 Literatur-/Quellenverzeichnis

- Bundesgesundheitsblatt: Prüfverfahren für Holzwerkstoffe. – 34, 10 (1991)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Öffentliche Aufträge – sozial verantwortlich vergeben. - August 2009.
-online: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a172-Vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht, Hinweise für die kommunale Praxis. – 2009. - online: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit & Umweltbundesamt: Energiemanagementsysteme in der Praxis - DIN EN 16001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen. – Juni 2010. - online: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3959.pdf>
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 28.01.2011. - online: http://www.dstgb-vis.de/home/aktuelles_news/aktuell/bmvbs_neuer_erlass_zur_beschaffung_von_holzprodukten/bmvbs_erlass_zur_beschaffung_von_holzprodukten_end.pdf
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE Verbraucher Initiative e. V.: Blauer Engel (Recyclingpapier). - online: <http://label-online.de/label-datenbank?label=126>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE Verbraucher Initiative e. V.: FSC-Zertifikat (Holz). - online: <http://label-online.de/label-datenbank?label=585>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE Verbraucher Initiative e. V.: PEFC – Program for Endorsement of Forest Certification Schemes. - online: <http://label-online.de/label-datenbank?label=210>
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH: Nachhaltige Beschaffung. - online: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de>
- Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht: Hinweise für die kommunale Praxis. - Januar 2010. - online: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf;jsessionid=C94AE8CD757DCFE04C5CD67552B71A78?__blob=publicationFile
- Europäische Kommission: Umweltorientierte Beschaffung! Ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in Europa. - 2011. online: http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_summary_de.pdf
- Europäische Kommission: Sozialorientierte Beschaffung – Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen. - 2011. - online: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/other_aspects/index_de.htm
- Forest Stewardship Council (FSC) Deutschland: Merkblatt: Regeln zur Produktketten- (COC-) zertifizierung. - online: http://www.fsc-deutschland.de/index.php?option=com_content&view=article&id=123&Itemid=160
- International Labour Organization (ILO): ILO-Kernarbeitsnormen – Die Grundprinzipien der ILO. - online: <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>
- Kayser D. und Schlede E. (Hrsg.): Chemikalien und Kontaktallergien – Eine bewertende Zusammenstellung. - Verlag: Urban und Vogel, München 2001
- Öko-Tex Standard 100: Allgemeine und spezielle Bedingungen, in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert im Januar 2007
- Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft & Verein für Konsumenteninformation (VKI): Österreichisches Umweltzeichen UZ 34: Büroarbeitsstühle und Bürostühle. - Juli 2011
- Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft & Verein für Konsumenteninformation (VKI): Österreichisches Umweltzeichen UZ 57: Büro- und Schulartikel. - Juli 2011
- Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: <http://www.bewusstkaufen.at>

PEFC Deutschland: PEFC Siegel. - online: https://pefc.de/tl_files/dokumente/fuer_unternehmen/1003-2010_coc-standard.pdf

RAL gGmbH (Blauer Engel): Emissions- und schadstoffarme Lacke RAL-UZ 12a, Ausgabe August 2011

RAL gGmbH (Blauer Engel): Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen RAL-UZ 38, Ausgabe April 2011

RAL gGmbH (Blauer Engel): Emissionsarme Holzwerkstoffplatten RAL-UZ 76, Ausgabe April 2011

RAL gGmbH (Blauer Engel): Emissionsarme Polstermöbel RAL-UZ 117, Ausgabe September 2009

Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe: MAK- und BAT-Werte-Liste, in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Mitteilung 43 (2007)

Tariffreie- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW; online: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13150

Umweltbundesamt: Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung – Schulungsskripte. - Mai 2010. - online: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3951.pdf>

Umweltministerium Baden-Württemberg: Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich. - 3. Auflage, 2008. - online: http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/55489/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf?command=downloadContent&filename=Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf

13 Abkürzungsverzeichnis

BFH	Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft
BfN	Bundesamt für Naturschutz in Bonn
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
Carc.Cat.	carcinogen category
CSR	Corporate Social Responsibility
DIN	Deutsche Industrienorm
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EG	Europäische Gemeinschaft
EG	Nachweis der Eignung (in Zusammenhang mit VOL)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
FLO	Fairtrade Labelling Organization
FSC	Forest Stewardship Council
FKW	Fluorkohlenwasserstoffe
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HFCKW	Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ILO	International Labour Organization
ISO	International Organization for Standardization
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
LGA	Landesgewerbeanstalt
MAK	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MDI/ PMDI	Diphenylmethandiisocyanate/Polymeres Diphenylmethandiisocyanat

Mut.Cat.	mutagen category
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
ppm	parts per million
RAL	Reichsausschuss für Lieferbedingungen (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung)
Repr.Cat.	reprotoxic category
SGB	Strafgesetzbuch
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TÜV	Technischer Überwachungs-Verein
TVgG	Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
UV-Lacke	Ultraviolett-Lacke
UZ	Umweltzeichen
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes, ausgenommen Maßnahmen der Straßen- und Wasserbauverwaltungen
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen – Teil A

Erklärung zur Verwendung von nachhaltigen Holzprodukten²⁴

Alle zu verwendenden Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

- Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.
- Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach _____ zertifiziert sind. Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – ist durch eine Prüfung von der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Hamburg (BFH) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.
- Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Der Nachweis darüber ist durch eine Prüfung von der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Hamburg (BFH) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

²⁴ Vergabehandbuch des Bundes, Stand Mai 2010

Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien²⁵

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

Ich erkläre/Wir erklären:

- Durch das beiliegende unabhängige Zertifikat _____ erbringe/n ich/wir den Nachweis, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Ein unabhängiges Zertifikat kann nicht vorgelegt werden. Daher sichere ich/sichern wir zu, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Ein unabhängiges Zertifikat bzw. die Zusicherung, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, kann ich/können wir trotz Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nach § 347 HGB nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Ich habe/werde / Wir haben/werden meine/unsere Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch besondere vertragliche Nebenbedingungen verpflichtet/verpflichten.
- Ein unabhängiges Zertifikat bzw. die Zusicherung, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, kann ich/können wir trotz Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nach § 347 HGB nicht oder nicht fristgerecht vorlegen. Ich/Wir gehen davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unsere Unternehmens von der Vergabe weiterer öffentlicher Aufträge des abschließenden Auftraggebers zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

²⁵ Quelle: Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des Tariftrue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW); angepasst durch AG „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen²⁶

Ich erkläre/Wir erklären,

dass meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die aufgrund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind.

Hinweis:

Dies gilt nicht für bevorzugte Bieterinnen bzw. Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -, Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre/Wir erklären,

dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von der Vergabe weiterer öffentlicher Aufträge des ausschließenden Auftraggebers zur Folge haben kann und ein solcher Ausschluss der zuständigen Stelle für Vergabesperrn mitgeteilt wird,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

²⁶ Quelle: Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) angepasst durch AG „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“

Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen



Nachhaltiges Hessen – das ist ein Hessen, das wirtschaftlich leistungsfähig, sozial gerecht und ökologisch verantwortlich ist. Ein Hessen, das auf einen fairen Umgang mit den Menschen und einen schonenden Umgang mit der Umwelt achtet, die Bedürfnisse der heutigen Generation sichert und dabei die Belange der künftigen Generationen im Blick hat.

Zum Erreichen dieses Ziels stellt das Land Hessen nachfolgende Grundsätze für sein Beschaffungswesen auf:

1 NACHHALTIGKEIT
Für uns ist das Thema **Nachhaltigkeit** verpflichtendes Handlungsprinzip auf allen Führungs- und Arbeitsebenen. Wir sind innovativ und setzen Impulse für eine nachhaltige und faire Beschaffung.

2 VORBILDROLLE
Wir nehmen unsere **Vorbildrolle** wahr. Unser Handeln überzeugt die Bürger des Landes Hessen sowie unsere Lieferanten und Partner von den Vorteilen der nachhaltigen und fairen Beschaffung.

3 RAHMENBEDINGUNGEN
Wir überprüfen die **Rahmenbedingungen** der Beschaffung fortlaufend und richten diese auch auf eine nachhaltige und faire Beschaffung aus.

4 KRITERIEN
Wir beachten ökologische, ökonomische und soziale **Kriterien** bei den Auftragsvergaben.

5 KONTROLLE
Wir **kontrollieren** die von uns aufgestellten Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen und Lieferanten.

6 INFORMATION
Wir **informieren** uns und geben das Wissen um nachhaltige und faire Beschaffung weiter.

7 HERAUSFORDERUNG
Nachhaltige und faire Beschaffung begreifen wir als eine fortwährende **Herausforderung**, an der wir uns dauerhaft messen lassen wollen.



Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung



AG „Hessen Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
www.hmdf.hessen.de

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
www.hmdis.hessen.de

Weitere Informationen unter: www.hessen-nachhaltig.de